

TOP 4b:

Verordnung zur Verwaltung des Strukturfonds im Krankenhausbereich (Krankenhausstrukturfonds-Verordnung - KHSFV)

Drucksache: 532/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung legt die Kriterien fest, die ein Vorhaben erfüllen muss, damit es mit Mitteln des Strukturfonds (vgl. TOP 4a, §§ 12 bis 14 KHG) gefördert werden kann, einschließlich der Abgrenzung der förderfähigen Kosten. Darüber hinaus wird in der Verordnung das Verfahren der Vergabe, wie auch einer möglichen Rückforderung von Fördermitteln durch das Bundesversicherungsamt geregelt. Hierzu gehören auch Regelungen, welche Unterlagen die Länder zum Nachweis der Fördervoraussetzungen vorzulegen haben.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

